


Friedrich Wilhelm Mecklenburg-Schwerin, Herzog

Von Gottes Gnaden/ Wir Friedrich Wilhelm/ Hertzog zu Mecklenburg ... Fügen hiemit männiglichen zuwißen; Ob Wir wol vermutet hätten/ es würde Unsern heylsamen Verordnungen/ so Wir verschiedentlich so wol wieder die Zigeuner und ander gott- und Herrenloses Gesinde/ als auch bey grassirender Contagion in dem benachbahrten König-Reich Pohlen/ wegen der Polnischen und anderer frembden Juden/ auch Bettler/ auß Landes-Väterl. Vorsorge publicieren laßen/ gehorsamlich gelebet/ und dadurch alle Dieberey und Plackerey ... abgewendet seyn ... : So gegeben auff Unser Vestung Schwerin den 12. Novembr. 1709.

[Erscheinungsort nicht ermittelbar]: [Verlag nicht ermittelbar], [1709?]

<http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn880705140>

Abstract: Pest- und Gesindel-Verordnung

Druck Freier  Zugang



Un **S** **G** **N** **A** **D** **E**n /
Wir **F**riedrich **W**ilhelm /
Herzog zu Mecklenburg / Fürst zu Renden / Schwerin und
Ragaburg / auch Graf zu Schwerin / der Lande Rostock und Stargard Herr.

Süßen hiemit männiglichem zu wissen ; Ob Wir wol vermuthet hätten / es würde Unfern heylighen Verordnungen / so Wir verschiedentlich so wol wieder die Zigeuner und ander gott- und Herrenloses Gesinde / als auch bey grassirender Contagion in dem benachbahrten König-Reich Bohlen / wegen der Polnischen und anderer frembden Juden / auch Bettler / auß Landes-Väterl. Vorsorge publiciren lassen / gehorsamlich gelebet / und dadurch alle Dieberey und Plackerey / so dieses theils rauberisches / und zu stehlen gewohntes / theils betriegliches Gesindel / in Unfern Landen verübet / abgewendet seyn ; So vernehmen Wir jedoch mit besonderm mißfallen / wasgestalt / hindangesezet sothaner Verordnung / nicht allein die Juden und Bettler sich heimlich ins Land hereinschleichen / sondern auch die Zigeuner und ander liederliches Geschmeiß sich abermahlen in diesen Herzogthümern und Landen / sonderlich an denen Grenzen / bey grossen Troupen eingefunden / und bey diesen ohne dem beklemmeten Zeiten / Unfern Unterthanen und Einwohnern auff dem Lande mercklichen Schaden / Überlast und Verdruß zufügen. Wann nun die von ihnen eine Zeit verübte insolentien und Betriegererey Unß veranlassen / auff Mittel und Wege bedacht zu seyn / wodurch dem von ihnen zu besorgenden weitem Unheil und Schaden mit Nachdruck vorzubeugen ist ; So werden Wir gemüßiget / obangezogene Unfern Verordnungen nicht allein zu renoviren / sondern auch dieselbe dahin zuschärfen / daß wann á dato innerhalb 14. Tagen / ein Zigeuner oder ander gott- und Herrenlos liederliches Gesindel / entweder Troupen weise / oder eingeln / in Unfern Landen angetroffen wird / solcher ohne eingige Gnade gehangen / die Weiber aber mit dem Staub-Besen bestraffet / und folgendes / nebst bey sich habenden unermwachsenen Kindern / auß dem Lande fort geschaffet werden sollen / wie dann auch gleichmäßige Straffe zu erwarten haben / die Polnische oder andere Bettel-Juden / imgleichen die Bettler / wann sie von verdächtlichen Dertern / wieder Unfern Verordnung / sich heimlich ins Land schleichen oder practisiren / und darin betroffen werden : Gestalt Wir auch hinführo gnädigst wollen / daß kein Jude / er sey woher er wolle / ohne speciale gnädigste Concession / in Unfern Landen geduldet / weniger seine Waaren zu debitiiren Erlaubniß haben solle. Und befehlen solchem nach hiemit Unfern Haupt- und Ambt-Leuten / und übrigen Befehlshabern / wie auch denen von der Ritterschafft / imgleichen Bürgermeistern / Stadt-Vöaten / Gericht und Rath in denen Städten / und insgemein allen Unfern Unterthanen / und Landes Einwohnern / krafft dieses gnädigst und ernstlich / daß sie hinführo keine Juden / ohne Vorzeigung Unser special gnädigsten Erlaubniß / in Unfern Landen Handel und Wandel zutreiben / und mit seinen Waaren herum zugehen / noch sonst sich darin auffzuhalten verstaten / auch übrigens nach denen Zigeunern / auch oberwehnten Polnischen und andern frembden Bettel-Juden sich mit fleiß erkündigen und bemühen / selbige / wann sie á dato innerhalb 14. Tagen sich in Unfern Landen annoch betreten lassen werden / so fort / mit Abnehmung der bey sich habenden Sachen (davon die helffte zu eines jeden Orts gemeinschafftlichen Nutzen / da sie apprehendiret werden / nach abgestatetem Bericht / zugewendet werden soll) anhalten / fest machen und gefänglich verwahren / davon fordersamst anhero / damit obangedeutete Straffe an sie exequiret werden könne / referiren sollen. Und damit solche Landstreicher nicht entlauffen / oder durch Gegenwehr sich salviren / auch niemand verlegen und beschädigen können / so sollen die Thore in denen Städten / wann sie darin sich finden lassen / so fort versperret / in denen Dörffern aber die Glocken gezogen werden / damit eine Dorffschafft der andern zu Hülffe kommen / und also mit gesambter Hand ihnen nacheylen / und umb so viel ehender sich ihrer bemächtigen können. Gestalt und Nachlässigkeit / ihrer Schuldigkeit zuentziehen vermahnnet und befehliget wird / so lieb einem jeden ist / Unfern Fürstl. Abndung und exemplarische Bestrafung / auch ersekung des von diesem Gesindel einem oder andern etwan zugesügten Schadens / zu vermeiden. Im übrigen wird eines jeden Orts Obrigkeit so wol in denen Städten als auff dem Lande hiemit angewiesen und vermahnnet / die Versorgung ihrer Einheimischen Armen- und Bettler nach Möglichkeit sich angelegen seyn zu lassen / damit also das herumblauffen der Einheimischen Armen von einem Ort zum andern in Unfern Landen auch gänzlich eingestellt bleiben möge. Damit nun diese Unfern Verordnung zu männiglichem notiß gelangen / und keiner sich mit der Unwissenheit entschuldigen könne / haben Wir nicht allein dieselbe öffentlich von denen Tangeln verlesen / und gehöriger Dertern affigiren / sondern auch zu mehrer Nachricht an denen Grenzen und Wägen Unserer Lande / gewisse verwarnungs-Pöste setzen lassen. Wornach ein Jeder sich gehorsamst zu achten hat. Uhrkündlich unter Unferm Fürstl. Handzeichen und aufgedruckten Insiegel. So gegeben auff Unfer Bestung Schwerin den 12. Novembr. 1709.

Friedrich Wilhelm.



1709.12.11v.

12 Nov. 1709



MN-4060.(23) 28^a

